



# HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.06.2020**

**Corona-Pandemie – finanzielle Hilfen an gemeinnützige Organisationen**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Existenz zahlreicher gemeinnütziger Organisationen ist durch die Corona-Pandemie bedroht. Diese erwirtschaften in der Regel keine Gewinne und bilden auch keine bzw. nur geringe Rücklagen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständigen Finanzämter nicht zu gefährden. Dies betrifft vor allem solche gemeinnützigen Organisationen, die weder Dienstleistungen für den Staat erbringen (z.B. durch den Betrieb von Kitas oder Pflegeeinrichtungen) noch – neben den gemeinnützigen – zusätzliche kommerzielle Aktivitäten entfalten (wie z.B. die AWO oder verschiedene Sportvereine).

Durch die Corona-Pandemie fehlen diesen Organisationen die Einnahmen, während die Kosten für Personal und Räumlichkeiten weiter anfallen. Die verschiedenen Rettungspakete für die Wirtschaft gehen bislang am gemeinnützigen Sektor vorbei. Dabei sind in den bundesweit 600.000 zivilgesellschaftlichen Organisationen rund 3,7 Mio. versicherungspflichtig Beschäftigte tätig. Zudem werden gerade diese Organisationen in der „Post-Corona-Zeit“ dringend benötigt. Bereits während des Lockdowns wurde erkennbar, dass zahlreiche Organisationen aufgrund der Kontaktbeschränkungen ihre Dienste nicht mehr anbieten konnten und so gerade besonders Hilfsbedürftige – wie etwa Obdachlose, Behinderte oder Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen – ohne Unterstützung waren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Erhalten bzw. erhielten gemeinnützige Organisationen in Hessen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finanzielle Hilfen durch das Land Hessen?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: In welcher Form (Kredite, Zuschüsse) und in welcher Gesamthöhe?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Plant die Landesregierung finanzielle Hilfen für die von der Corona-Pandemie besonders betroffenen gemeinnützigen Organisationen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung unterstützt gemeinnützige Organisationen auf vielfältige Weise bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Bspw. aus dem „Corona-Soforthilfeprogramm“ erhielten gemeinnützige Vereine und Unternehmen anteilig die folgenden Bundes- und Landesmittel:

Rechtsform	Bundesmittel	Landesmittel
gGmbH	377.659,31 €	515.921,79 €
gUG	70.850,00 €	7.603,20 €
Verein	2.405.831,11 €	1.077.360,03 €

Darüber hinaus wurden bzw. werden insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen die nachfolgenden Maßnahmen bewilligt bzw. vorgesehen. Eine Ermittlung des Anteils, der auf Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft entfällt, ist mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht möglich.

Maßnahmen	Betrag (max.)
Erstattung Verlustausgleich der Studentenwerke	17.000.000 €
Förderprogramm "Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit"	11.600.000 €
Förderprogramm „Corona-Verbandshilfe“	5.000.000 €
Unterstützung von Einrichtungen zum Gewaltschutz	3.000.000 €
Förderprogramm „Leistungssporttreibende Vereine“	2.000.000 €
Hilfe zum Erhalt der Infrastruktur der hessischen Tafeln	1.250.000 €
Förderprogramm für Jugendherbergen	1.000.000 €
Förderprogramm „Ehrenamt Digitalisiert“	1.000.000 €
Erhöhung der institutionellen Förderung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, des Freien Deutschen Hochstifts und der Welterbe Grube Messel gGmbH zur Kompensation von pandemiebedingtem Fehlbedarf	858.550 €
Kompensation von Einnahmeausfällen der Stiftung Kloster Eberbach und Erhöhung der institutionellen Förderung des DHB – Netzwerk Haushalt e.V., der Sektion Hessen – Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. und des Verbraucherzentrale Hessen e.V.	834.500 €

Im Rahmen des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz (GZSG) wurden Mittel zur Reduzierung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie u.a. für das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert“ zur Verfügung gestellt, um insbesondere die Vereinsarbeit weiter gewährleisten zu können.

Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft profitieren als Bedarfsträger zudem von der Bereitstellung von Schutzausrüstung (bislang 430 Mio. €), von Tablets für Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (1,4 Mio. €), von den Testungen von Mitarbeitern in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen (8,0 Mio. €), von der Refinanzierung von Investitionskosten teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen (2,1 Mio. €) und im Rahmen des Kulturhilfeprogramms (33,5 Mio. €).

Ferner haben gemeinnützige Institutionen bei einem Covid-19-bedingten Finanzierungsanlass die Möglichkeit, für Darlehen so genannte „WIBank-Bürgschaften (Covid-19)“ bis zu einer max. Bürgschaftsquote von 90 % bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu beantragen (bislang wurden 0,9 Mio. € Bürgschaftsobligo übernommen).

Frage 4. Falls 1. und/oder 3. zutreffend: nach welchen Kriterien werden die unter 1. bzw. 3. angeführten Hilfen gewährt?

Für das „Corona-Soforthilfeprogramm“, das Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“, das „Kulturhilfeprogramm“ und das Programm „Ehrenamt Digitalisiert“ gelten die jeweiligen Förderrichtlinien. Darüber hinaus werden gemeinnützige Einrichtungen mit erheblicher Bedeutung für den Erhalt der sportlichen, sozialen oder kulturellen Infrastruktur des Landes unterstützt.

Hinsichtlich der „WIBank-Bürgschaften (Covid-19)“ gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen. Ferner muss eine Covid-19-Betroffenheit gemäß der Bundesregelung Bürgschaften 2020 vorliegen.

Frage 5. Erhalten bzw. erhielten gemeinnützige Organisationen in Hessen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finanzielle Hilfen durch den Bund und/oder durch die Kommunen bzw. Landkreise?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: In welcher Form (Kredite, Zuschüsse) und in welcher Gesamthöhe?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der anteiligen Bundeshilfen im Rahmen des „Corona-Soforthilfeprogramms“ wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Gemeinnützige Organisationen waren bei dem Bundesprogramm „Überbrückungshilfe I“ und sind bei den Bundesprogrammen „Überbrückungshilfe II und III“ antragsberechtigt. Ebenso liegt eine Antragsberechtigung bei den Bundesprogrammen „November- und Dezemberhilfen“ für gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO, unabhängig von ihrer Rechtsform) vor, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten. Genaue Zahlen, bei wie vielen der in den Bundesprogrammen geförderten Einheiten es sich um gemeinnützige Unternehmen oder Organisationen handelte, können nicht vorgelegt werden.

Bei den vorgenannten Bundesprogrammen handelte bzw. handelt es sich um Zuschussprogramme.

Hinsichtlich der übrigen Hilfen des Bundes sowie der Hilfen von Kommunen bzw. Landkreisen für gemeinnützige Organisationen liegen der Landesregierung keine spezifischen Daten vor.

Frage 7. Hält die Landesregierung die an gemeinnützige Organisationen in Hessen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährten bzw. zukünftig geplanten finanziellen Hilfen für ausreichend, damit diese ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen können?

Ja. Falls erforderlich werden zu gegebener Zeit weitere Unterstützungsmöglichkeiten geprüft.

Wiesbaden, 5. Februar 2021

**Michael Boddenberg**